



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
z. Hd. Frau Kohake
Abteilung IA 4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail: IA4@bmjv.bund.de

Berlin, 3. Januar 2022

Grenzüberschreitendes Verhandeln in Zivilsachen während der Pandemie Gemeinsamer Vorschlag von AA, BMJV und BfJ (Aktenzeichen I A 4 9341/5-1-13 59/2021)

Sehr geehrter Frau Kohake,

als zuständiges Präsidiumsmitglied der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) darf ich mich zunächst für die Möglichkeit bedanken, zu dem gemeinsamen Vorschlag zum virtuellen grenzüberschreitenden Verhandeln in Zivil- und Handelssachen für die Dauer der anhaltenden Pandemie des Auswärtige Amtes (AA), des BMJ und des Bundesamtes für Justiz (BfJ), Stellung zu nehmen.

Die BRAK begrüßt den gemeinsamen Vorschlag. Nicht nur – aber gerade in Pandemiezeiten – ermöglichen Videoverhandlungen effektiven Rechtsschutz. Insoweit teilt die BRAK die Beobachtungen des BMJ, dass schon heute (ohne Rechtsgrundlage und ohne entsprechendes Rechtshilfeersuchen) grenzüberschreitend virtuell verhandelt wird. Insoweit wird ein Rechtsrahmen für bereits gelebte Verfahrensabläufe nachvollzogen und ein Instrument geschaffen, grenzüberschreitende Videoverhandlungen gegenüber den Gerichten anregen zu können.

Die BRAK sprach sich auch deshalb in der [Stellungnahme Nr. 60 im November 2021 \(„Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“\)](#)¹ für eine Nutzungsintensivierung virtueller Verhandlungen aus. Im Kontext grenzüberschreitender Videoverhandlungen können – nicht nur mit Blick auf die COVID-19-Pandemie – eine Vielzahl an Vorteilen ausgespielt werden.

¹ Vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 60 im November 2021 („Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“); abrufbar unter https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/stn_60-v.-08.11.-brak-positionspapier_digitales-rechtssystem_forderungen-und-vorschlaege-der-anwaltschaft.pdf (zuletzt aufgerufen am 21.12.2021).

Gleichwohl müssen grundlegende Prozessgrundsätze unangetastet bleiben. Überragende Bedeutung kommt insoweit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz zu. Beweisaufnahmen mit Zeugen-, Sachverständigen- und/oder Parteianhörungen sollten in Präsenz stattfinden, wenn nicht alle Beteiligten ihre Zustimmung zur Videovernehmung erteilen.

Eine grenzüberschreitende Videoverhandlung macht es überdies regelmäßig erforderlich, auch sprachliche Grenzen zu überschreiten. Insoweit dürfte es in der alltäglichen Gerichtspraxis eine zusätzliche Herausforderung darstellen, Simultanübersetzungen und damit rechtliches Gehör zu gewährleisten.

Die Dispositionsmaxime hingegen wird nicht berührt, wenn der Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten die *freiwillige* Möglichkeit zur Teilnahme an einer virtuellen grenzüberschreitenden Verhandlung eingeräumt und hierdurch überdies das Verfahren beschleunigt wird. Durch die Ermöglichung der freiwilligen Zuschaltung aus dem Ausland erfährt der Rechtskreis der Partei im Regelfall eine begrüßenswerte Erweiterung – keine Einschränkung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Then', written in a cursive style.

Rechtsanwalt Michael Then
Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer